

Vorlage Nr. <u>168/18</u>

Betreff: Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine			08.05.2018	Berichterstattung durch: Herrn Krümpel				
	Abstimmungsergebnis							
TOP	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	z. K.	vertagt	verwiesen an:
								1

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 42 Finanzen								
Finanzielle Auswirkungen								
☐ Ja ⊠ Nein ☐ einmalig ☐ jährlich	einmalig + jä	ihrlich						
Ergebnisplan		Investitionsplan						
Erträge	€	Einzahlungen	€					
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€					
Verminderung Figenkanital	€	Figenanteil	€					

ven	illiderung Eigenkapitai	τ.	Eigenanten	£			
Finanzierung gesichert							
durc	Ja □ Nein h						
	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt sonstiges (siehe Begründung)						

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis und leitet ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter.

Begründung:

Nach § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Nach § 95 Abs. 3 GO stellt der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses auf, der vom Bürgermeister bestätigt wird. Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rat zur Feststellung (Beschlussfassung) zuzuleiten.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 wurde entsprechend § 95 f GO unter Beachtung der Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) am 26. April 2018 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Mit dieser Vorlage wird der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Rheine gem. § 95 Abs. 3 GO dem Rat der Stadt zur Feststellung zugeleitet. Vor der Feststellung durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO hat der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 GO den Jahresabschluss zu prüfen.

Der Jahresabschluss ist entsprechend den Bestimmungen der GemHVO gegliedert; er besteht gem. § 37 GemHVO aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- · den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 GemHVO beigefügt.

Im Anhang zum Jahresabschluss werden zu den einzelnen Bilanzposten und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert sowie Haftungsverhältnisse der Verbindlichkeiten erklärt. Dem Anhang ist eine Übersicht über Rückstellungen gem. § 44 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO und ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitenspiegel nach §§ 45 und 47 GemHVO beigefügt.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse aus der Aufstellung des Jahresabschlusses geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für

die künftige Entwicklung der Gemeinde sowie auf Sachverhalte einzugehen, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln ein Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Rheine zum Stichtag 31. Dezember 2017.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017